

α. 56456/10 (3.)

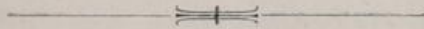
3.

# Statut

für den

## Ausschuß der Gießener Studentenschaft

vom 6. Juni 1895.



Gießen 1895.

Groß. Hof- und Universitäts-Druckerei Curt von Münchow.

Univ.-Bibl.  
Gießen

27030289

## I. Zusammensetzung des Ausschusses.

### § 1.

Der Ausschuß der Gießener Studentenschaft besteht aus je einem Vertreter der in Anlage A genannten Korporationen und vier Vertretern der Nicht-Korporations-Studenten (Fakultätsvertretern).

### § 2.

Unter den Korporationen bestehen die in Anlage A genannten Gruppen. Die Nicht-Korporations-Studenten bilden ebenfalls eine eigene Gruppe.

### § 3.

Wenn sich eine neue Korporation oder Gruppe bildet, so bestimmt der Engere Senat nach Anhörung des Ausschusses, welcher Platz ihr in der Ordnung der Korporationen und Gruppen anzuweisen ist, und ändert die Anlagen A und B entsprechend ab.

Ebenso ordnet der Engere Senat nach Anhörung des Ausschusses das Erforderliche an, wenn innerhalb einer Gruppe eine Veränderung eintritt.

## II. Wahl der Fakultätsvertreter.

### § 4.

Die Wahl der vier Fakultätsvertreter erfolgt am Anfange jedes Semesters. Die gesammte Wahlversammlung wählt zuerst einen Vertreter der theologischen, sodann der juristischen, sodann der medizinischen und schließlich der philosophischen Fakultät.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen immatrikulirten oder zur Immatrikulation angemeldeten Studirenden der Landes-Universität, welche keiner der in Anlage A genannten Korporationen angehören.

§ 5.

Die Wahlversammlung wird vom Rektor durch Aufschlag am schwarzen Brett berufen. Sie wird durch ihn oder einen von ihm beauftragten Nicht-Korporations-Studenten geleitet. Letzterer hat dem Rektor über die Zahl der Wähler und das Ergebnis der Wahl schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 6.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Ergiebt sich eine solche nicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, vorzunehmen.

Beim ersten Wahlgange werden alle abgegebenen Stimmzettel — gleichviel ob beschrieben oder unbeschrieben — gezählt, beim zweiten nur diejenigen, welche den Namen eines der beiden Stichwahlkandidaten aufweisen.

Erforderlichen Falls entscheidet zwischen den Kandidaten, welche eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, das Loos.

§ 7.

Ist der Gewählte in der Versammlung anwesend und lehnt er die Wahl ab, so ist sofort zu einer anderen Wahl zu schreiten.

Ist er nicht anwesend und giebt er auf Anfrage des Rektors keine zustimmende Antwort, oder scheidet ein Fakultätsvertreter während des Semesters aus, so ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

§ 8.

Erscheint dem Rektor die Betheiligung an einer Wahlversammlung nicht genügend, oder lehnt der in der Neuwahl Gewählte ab, so wird der betreffende Fakultätsvertreter durch den Ausschuß aus der Zahl der Nicht-Korporations-Studenten gewählt.

### III. Berathungen und Abstimmungen des Ausschusses.

§ 9.

Der Ausschuß ist eine ständige Vertretung der Studentenschaft. Er beräth und beschließt über alle von der gesammten Studentenschaft zu veranstaltenden Aufzüge und Festlichkeiten, sowie über sonstige ihm vom Rektor oder mit Genehmigung des Rektors vorgelegte Fragen.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 1) anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor.

§ 10.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Rektor. Er beruft die Versammlungen, eröffnet, leitet und schließt die Berathungen. Er bringt die vorliegenden Anträge zur Abstimmung, ohne jedoch selbst mitzustimmen.

Der Rektor bringt Anträge, welche

1. den Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin widersprechen,
  2. den Frieden in der Studentenschaft zu gefährden drohen,
  3. nicht zur Zuständigkeit des Ausschusses (§ 9) gehören,
- nicht zur Verhandlung und Abstimmung.

§ 11.

Wenn der Ausschuß einen Aufzug beschlossen hat, sind Sonderaufzüge einzelner Korporationen oder Theile der Studentenschaft unzulässig.

#### IV. Reihenfolge bei Aufzügen und Festlichkeiten.

§ 12.

Der Vorrang (Vortritt bei Aufzügen, Vorsitz bei Festlichkeiten) wechselt zwischen den einzelnen Korporationen und Gruppen nach der in Anlage B angegebenen Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Art der Veranstaltung.

Den Schluß bildet bei Aufzügen die Korporation oder Gruppe, welche bei der vorigen Gelegenheit den Vorrang gehabt hat.

§ 13.

Bei Aufzügen schließen sich die übrigen Korporationen und Gruppen in der Reihenfolge der Anlage A an die führende Korporation oder Gruppe an, so daß also der SC., wenn er nicht den Vortritt hat oder den Schluß bildet, stets die zweite Stelle einnimmt, der DC. unter der entsprechenden Voraussetzung die dritte u. s. w.

Die zu einer Gruppe gehörigen Korporationen oder Fakultäten können für sich eine andere Reihenfolge vereinbaren.

§ 14.

Findet ein Aufzug oder Kommerz zu Ehren einer Persönlichkeit statt, welche Mitglied einer der in Anlage A genannten Korporationen oder einer gleichartigen Korporation an einer anderen Universität ge-

wesen ist, so gebührt der betreffenden Korporation oder Gruppe außer der Reihe der Vorrang.

Sie ist dafür verpflichtet, bei der nächsten Gelegenheit, bei welcher sie nach § 12 den Vorrang haben würde, auf denselben zu verzichten.

§ 15.

Sobald der Ausschuß die Veranstaltung eines Aufzuges oder einer Festlichkeit beschlossen hat, ist festzustellen und vom Rektor in eine Liste einzutragen, welche Korporation oder Gruppe bei dieser Gelegenheit den Vorrang hat und — bei Aufzügen —, welche Korporation oder Gruppe den Schluß bildet.

§ 16.

Korporationen oder Gruppen, welche während der Zeit, wo ihnen nicht der Vorrang gebührt, es unterlassen haben, sich regelmäßig an den Verhandlungen des Ausschusses zu betheiligen oder die ihnen zukommende Stelle bei Aufzügen und Festlichkeiten einzunehmen, werden das nächste Mal, wenn sie nach § 12 der Vorrang trifft, übergangen.

Diese Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, wenn eine vom Engeren Senat für genügend erachtete Entschuldigung beigebracht wird. In eiligen Fällen entscheidet der Rektor.

§ 17.

Der Rektor kann den Vorsitz bei Kommerzen persönlich übernehmen. In diesem Falle gebührt dem Vertreter der Korporation oder Fakultät, welche nach § 12 oder § 14 zum Vorsetze berechtigt gewesen wäre, der Platz zur rechten Seite des Rektors.

## V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

Die durch dieses Statut dem Rektor erteilten Befugnisse können auf seinen Wunsch von dem Engeren Senat einem Mitgliede des Gesamten Senats übertragen werden. Auf diesen Vertreter finden alle den Rektor betreffenden Bestimmungen Anwendung.

§ 19.

Zuwiderhandlungen der Studirenden gegen die auf Grund dieses Statuts getroffenen Anordnungen sind vom Rektor dem Engeren Senat zur Ahndung vorzulegen.

§ 20.

Zweifel über die Auslegung dieses Statuts werden vom Engeren Senat entschieden.

## Anlagen

zu dem Statut für den Ausschuß der Gießener Studentenschaft  
vom 6. Juni 1895.

(festgestellt durch Beschluß des Engeren Senats vom 14. Juni 1895).

### Anlage A.

Verzeichniß der Korporationen und Fakultäten.

1. Senioren-Konvent (SC.):  
Korps Teutonia.  
Korps Starkenburgia.  
Korps Hassia.
2. Delegirten-Konvent (DC.):  
Burschenschaft Germania.  
Burschenschaft Alemannia.
3. Verbindung Wingolf.
4. Verbindung Adelpia.
5. Naturwissenschaftlicher Verein.
6. Verband wissenschaftlicher Ver-  
eine (VWV.):  
Akademisch-theolog. Verein.  
Philologisch-histor. Verein.  
Mathematisch-physik. Verein.
7. Landsmannschaft Darmstadtia.
8. Verbindung Hasso-Rhenania.
9. Verbindung Rhenania.
10. Burschenschaft Arminia.
11. Verbindung Marcomannia.
12. Verein deutscher Studenten.
13. Verbindung Palatia.
14. Nicht-Korporations-Studenten:  
Theologische Fakultät.  
Juristische Fakultät.  
Medizinische Fakultät.  
Philosophische Fakultät.

### Anlage B.

Reihenfolge der Korporationen und Gruppen  
für den Wechsel im Vorrang.

1. SC.
2. DC.
3. Wingolf.
4. VWV.
5. Nicht-Korporations-Studenten.
6. Adelpia.
7. Naturwissenschaftlicher Verein.
8. SC.
9. Darmstadtia.
10. Hasso-Rhenania.
11. Nicht-Korporations-Studenten.
12. VWV.
13. DC.
14. Rhenania.
15. Arminia.
16. SC.
17. Nicht-Korporations-Studenten.
18. VWV.
19. Marcomannia.
20. Verein deutscher Studenten.
21. Palatia.
22. Nicht-Korporations-Studenten.

# Stimmen

zu dem Antrag für den Ankauf der Kisten Klappentafel  
vom 6. Juni 1885

Ertheilt durch Antrag des Herrn Senats vom 11. Juni 1885

## Stimme B.

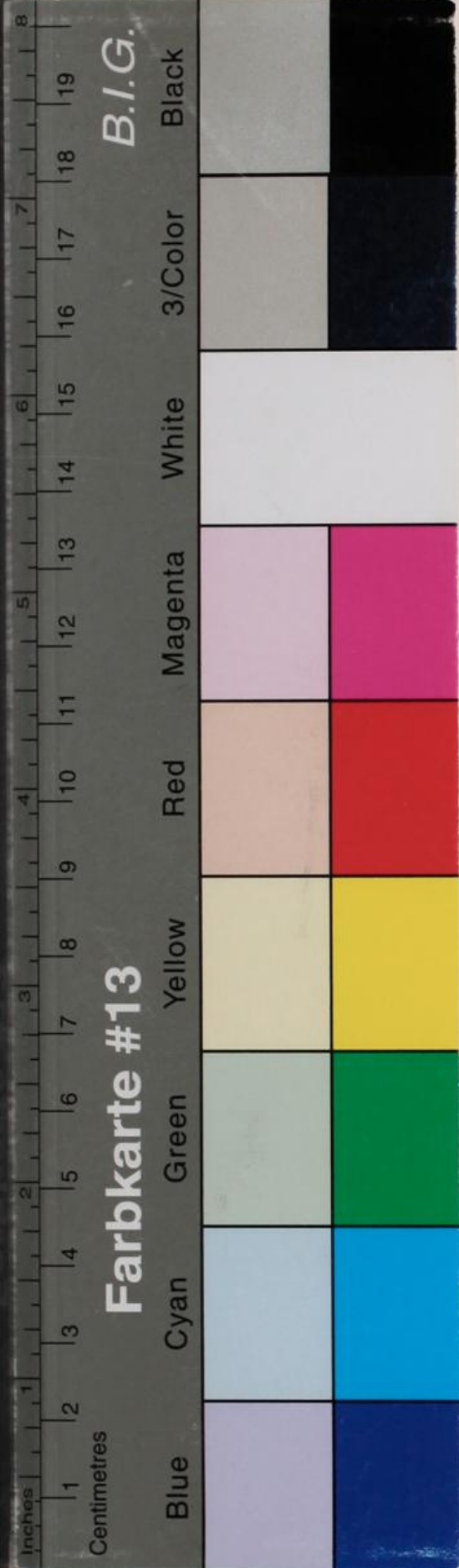
## Stimme A.

Ertheilt durch Antrag des Herrn Senats vom 11. Juni 1885

1. Einigkeit
2. Einigkeit
3. Einigkeit
4. Einigkeit
5. Einigkeit
6. Einigkeit
7. Einigkeit
8. Einigkeit
9. Einigkeit
10. Einigkeit
11. Einigkeit
12. Einigkeit
13. Einigkeit
14. Einigkeit
15. Einigkeit
16. Einigkeit
17. Einigkeit
18. Einigkeit
19. Einigkeit
20. Einigkeit
21. Einigkeit
22. Einigkeit
23. Einigkeit
24. Einigkeit
25. Einigkeit
26. Einigkeit
27. Einigkeit
28. Einigkeit
29. Einigkeit
30. Einigkeit
31. Einigkeit
32. Einigkeit
33. Einigkeit
34. Einigkeit
35. Einigkeit
36. Einigkeit
37. Einigkeit
38. Einigkeit
39. Einigkeit
40. Einigkeit
41. Einigkeit
42. Einigkeit
43. Einigkeit
44. Einigkeit
45. Einigkeit
46. Einigkeit
47. Einigkeit
48. Einigkeit
49. Einigkeit
50. Einigkeit
51. Einigkeit
52. Einigkeit
53. Einigkeit
54. Einigkeit
55. Einigkeit
56. Einigkeit
57. Einigkeit
58. Einigkeit
59. Einigkeit
60. Einigkeit
61. Einigkeit
62. Einigkeit
63. Einigkeit
64. Einigkeit
65. Einigkeit
66. Einigkeit
67. Einigkeit
68. Einigkeit
69. Einigkeit
70. Einigkeit
71. Einigkeit
72. Einigkeit
73. Einigkeit
74. Einigkeit
75. Einigkeit
76. Einigkeit
77. Einigkeit
78. Einigkeit
79. Einigkeit
80. Einigkeit
81. Einigkeit
82. Einigkeit
83. Einigkeit
84. Einigkeit
85. Einigkeit
86. Einigkeit
87. Einigkeit
88. Einigkeit
89. Einigkeit
90. Einigkeit
91. Einigkeit
92. Einigkeit
93. Einigkeit
94. Einigkeit
95. Einigkeit
96. Einigkeit
97. Einigkeit
98. Einigkeit
99. Einigkeit
100. Einigkeit

a. 56456/10 (3.)

3.

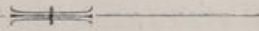


# Statut

für den

## Gießener Studentenschaft

vom 6. Juni 1895.



Gießen 1895.

Universitäts-Druckerei Curt von Münchow.